

Lesefassung

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 105 GWB über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung der Leistungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (StPNV) in den Linienbündeln „UH-Nord“ und „UH-Nordost“ des Unstrut-Hainich-Kreises

in der Fassung des Beschlusses des Kreistages vom 13.05.2019, Beschluss-Nr. KT/499-50/19

des Unstrut-Hainich-Kreises

Lindenhof 1

99974 Mühlhausen

vertreten durch die Landrat, Herrn Harald Zanker

nachfolgend „Landkreis“ oder „zuständige Behörde“ genannt

als zuständige Behörde und Auftraggeber

an den Omnibusbetrieb und Reiseservice Olaf Weingart e. K. (OBW)

Holzthalebener Straße 34

99996 Menteroda

vertreten durch den Inhaber, Herrn Olaf Weingart

nachfolgend „Unternehmen“ genannt

als Auftragnehmer und Verkehrsunternehmen,

gemeinsam bezeichnet als „Vertragspartner“.

Bestandteile dieses Vertrages sind die Anhänge

- 1 Leistungsbeschreibung und Qualitätsvorgaben
- 2 Planung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Ausgleichszahlungen
- 3 Vorlage für die Ist-Trennungsrechnung nach dem Anhang zur VO (EG) 1370/2007
- 4 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Inhalt

	<u>Seite</u>
Präambel	3 von 20
§ 1 Rechtsverhältnisse und Zulässigkeit der Direktvergabe	3 von 20
§ 2 Geltungsbereich und Gegenstand des ÖDA, Gewährung ausschließlicher Rechte	4 von 20
§ 3 Umfang und Anpassung des Verkehrsleistungsangebotes, Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung	6 von 20
§ 4 Qualität des Verkehrsleistungsangebotes	9 von 20
§ 5 Rechtsstellung und Pflichten des Unternehmens	10 von 20
§ 6 Aufgaben der zuständigen Behörde, Finanzierung, Ausgleichsleistung und Überkompensationskontrolle	13 von 20
§ 7 Wirksamkeit, Laufzeit und Kündigungsrecht	17 von 20
§ 8 Schlussbestimmungen	19 von 20

Anhänge

- 1 Leistungsbeschreibung und Qualitätsvorgaben
- 2 Planung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Ausgleichszahlungen
- 3 Vorlage für die Ist-Trennungsrechnung nach dem Anhang zur VO (EG) 1370/2007
- 4 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Präambel

Der Öffentliche Dienstleistungsauftrag (ÖDA) wird nach Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit und der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 4 Satz 2 der VO (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße i.V.m. § 105 GWB im Verfahren der marktorientierten Direktvergabe direkt an das Unternehmen vergeben.

Die zuständige Behörde hat mit ihrer Vorabinformation vom 28.02.2018 im Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union unter der Nr. 2018/S 041-090754 ihre Absicht bekannt gemacht, die Direktvergabe als „Kleinen Auftrag“ an das Unternehmen vornehmen zu wollen. Anträge für eine eigenwirtschaftliche Verkehrsdurchführung nach § 12 Abs. 6 PBefG und Auskunftsverlangen zur Begründung der Direktvergabe nach § 8a Abs. 5 PBefG wurden innerhalb der dafür festgelegten Fristen nicht gestellt.

Der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises hat am 13.05.2019 die Umsetzung einer Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 2 der VO (EG) 1370/2007 i.V.m. § 105 GWB beschlossen.

Der ÖDA in der Form einer öffentlichen Dienstleistungskonzession (ÖDK) regelt die Erbringung der seitens der zuständigen Behörde vergebenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie die Ausgleichsleistungen der zuständigen Behörde für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

§ 1

Rechtsverhältnisse und Zulässigkeit der Direktvergabe

- (1) Der Unstrut-Hainich-Kreis ist gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNV-Gesetz des Freistaates Thüringen (ThürÖPNVG) Aufgabenträger für den straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (StPNV) in seinem Kreisgebiet. Der Landkreis ist zuständige örtliche Behörde für die Vergabe von Leistungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs im Sinne von Art. 2 Buchstabe c der VO (EG) 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vom 23.10.2007. Der Landkreis hat als Aufgabenträger zudem nach § 3 Abs. 2 ThürÖPNVG den ÖPNV im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis zu planen, zu organisieren und zu finanzieren.
- (2) Der Unstrut-Hainich-Kreis hat als Aufgabenträger des StPNV eine Linienbündelung vorgenommen und in seinem Nahverkehrsplan beschlossen. Die Linienbündel „UH-Nord“ und „UH-Nordost“ bilden gleichzeitig die Vergabelose für die vorgenommene Direktvergabe und den Gegenstand der Leistungsdurchführung.
- (3) Das Unternehmen hat im Wirtschaftsjahr 2018 den Geschäftsbetrieb, den Auftragsbestand und die Infrastruktur des Betreibers des Linienbündels und Vergabeloses „UH-Nordost“, Omnibusbetrieb Siegfried Ludwig (OBL), Schlotheim, übernommen und führt den dafür erteilten Auftrag des Unstrut-Hainich-Kreises vertragsgemäß bis zu dessen Ablauf weiter.
- (4) Der Auftrag und das begünstigte Unternehmen erfüllen auch bei einer Neuvergabe ab dem 01.12.2019 die Kriterien für eine Direktvergabe als „Kleinen Auftrag“ an einen nichtinternen Betreiber nach Art. 5 Abs. 4 Satz 2 der VO (EG) 1370/2007 i.V.m. § 105 GWB durch Einhaltung der Grenzwerte hinsichtlich Leistungsumfang und Wertgrenze für eine Bagatellvergabe an ein Unternehmen der Gruppe der Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit einer maximalen Anzahl von 23 gewerblich betriebenen Fahrzeugen, an die Qualifizierung des Auftrags als

öffentliche Dienstleistungskonzession und die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Leistungsdurchführung.

- (5) Das Unternehmen erfüllt die Kriterien an die Wirtschaftlichkeit einer Direktvergabe nach dem Anhang der VO (EG) 1370/2007. Dies wurde durch entsprechende gutachterliche Prüfung der betriebswirtschaftlichen Daten des Unternehmens zum Stand der geprüften Gewinn- und Verlustrechnungen 2016 und 2017 sowie weiterer betriebswirtschaftlicher Unterlagen nach dem Kriterium 4 des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Rechtssache „Altmark-Trans“, Az. C-280/00 vom 24.07.2003 festgestellt und damit nachgewiesen, dass es ein durchschnittliches und gut geführtes Unternehmen ist, die Leistungen nicht zu überhöhten Kosten für die Allgemeinheit erbringt und gleichzeitig die Vorgaben des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 erfüllt.

Die durchgeführte Testierung des Kostensatzes nach § 5 Abs. 4 dieses Vertrages folgt den Maßstäben eines landesweiten und länderübergreifenden Benchmarkings - untersetzt auch durch die vergleichende „Finanzuntersuchung des straßengebundenen ÖPNV im Freistaat Thüringen im Jahre 2016“ (letzter verfügbarer Stand) im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, die den ÖPNV-Unternehmen im Unstrut-Hainich-Kreis eine überdurchschnittliche Wirtschaftlichkeit bescheinigt. Die Testierung wird durch Unterzeichnung in der Unterschriftenleiste dieses ÖDA bestätigt.

§ 2

Geltungsbereich und Gegenstand des ÖDA, Gewährung ausschließlicher Rechte

- (1) Der sachliche und geografische Geltungsbereich des öffentlichen Dienstleistungsauftrags wird durch die im Nahverkehrsplan (NVP) des Unstrut-Hainich-Kreises als Linienbündel „UH-Nord“ und „UH-Nordost“ in ihrer tatsächlichen räumlichen Ausdehnung zusammengefasst, nach § 42 PBefG genehmigten oder nach § 20 PBefG einstweilig erlaubten Linienverkehre in Aufgabenträgerschaft des Landkreises, definiert. Darin eingeschlossen sind die konzessionierten, die Kreisgrenzen überschreitenden Verkehre.
- (2) Der zeitliche Geltungsbereich wird vom 01.12.2019 bis 30.11.2029 vereinbart, ist jedoch an den Bestand der Liniengenehmigungen bzw. Einstweiliger Erlaubnisse gebunden.
- (3) Das Unternehmen übernimmt gegenüber dem Landkreis die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur anforderungsgerechten Durchführung des StPNV in den Linienbündeln „UH-Nord“ und „UH-Nordost“ und erhält zugleich ein ausschließliches Recht nach § 8a Abs. 8 PBefG in Verbindung mit Art. 2 lit. f der VO (EG) 1370/2007 zur Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung.

Die gewährten Ausschließlichkeitsrechte sind wie folgt definiert:

- a) Das ausschließliche Recht ist räumlich auf den Einzugsbereich der zu den Linienbündeln „UH-Nord“ und „UH-Nordost“ zugehörigen Linien und zeitlich für den Zeitraum vom 01.12.2019 bis zum 30.11.2029 begrenzt.
- b) Der Betreiberschutz wird in dem Maße gewährt, dass die Wirtschaftlichkeit des Betriebes nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt wird.

- c) Dabei wird die zuständige Behörde berücksichtigen, dass eine Beeinträchtigung auch durch Sonderformen des Linienverkehrs, alternative Beförderungsangebote oder freigestellte Personenverkehre eintreten kann.
- d) Das ausschließliche Recht erstreckt sich ausdrücklich nicht auf zusätzliche, durch den Landkreis zu veranlassende Verkehrsleistungen, die durch das Unternehmen nicht durchgeführt werden oder zu deren wirtschaftlicher Durchführung zwischen dem Landkreis und dem Unternehmen keine Einigung erzielt wird.

Der personenbeförderungsrechtliche Status des Unternehmens zu Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.

- (4) Das Unternehmen führt als nichtinterner Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 2 der VO (EG) 1370/2007 i.V.m. § 105 GWB den straßengebundenen ÖPNV in den Linienbündeln „UH-Nord“ und „UH-Nordost“ des Unstrut-Hainich-Kreises auf der Grundlage der erteilten Linienverkehrsgenehmigungen nach den Bestimmungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages unter Beachtung des geltenden Nahverkehrsplans durch. Das Unternehmen hält die dazu erforderliche Infrastruktur vor.
- (5) Entsprechend Art. 4 Abs. 7 Satz 2 der VO (EG) 1370/2007 ist das Unternehmen im Fall einer Beauftragung von Unterauftragnehmern verpflichtet, einen bedeutenden Teil der von diesem ÖDA umfassten öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass der Umfang solcher Unteraufträge auf einen Anteil von maximal 15 % der von diesem ÖDA umfassten Verkehrsdienste, gemessen am Wert aller Unteraufträge in Relation zu den ausgleichsfähigen Sollkosten für die Durchführung des ÖDA, bemessen werden soll. Davon abweichende Festlegungen können die Vertragspartner treffen, wenn einschlägige Änderungen der Rechtslage oder entsprechende höchstrichterliche Rechtsprechungen vorliegen.
- (6) Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag wird zum 01.12.2019, abhängig vom Bestand der öffentlich-rechtlichen Liniengenehmigungen für die Durchführung des Linienverkehrs nach § 42 PBefG oder Einstweiliger Erlaubnisse nach § 20 PBefG durch die Genehmigungsbehörde, wirksam. Die Dauer dieses Dienstleistungsauftrages stimmt mit der Dauer der Liniengenehmigungen bzw. Einstweiligen Erlaubnisse überein.
- (7) Gegenstand dieses Vertrages ist die Sicherstellung eines im allgemeinen Interesse des Unstrut-Hainich-Kreises liegenden öffentlichen Personennahverkehrs und die Festlegung der Inhalte und Konditionen des zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Verkehrsangebots während der vereinbarten Auftrags-/Vertragslaufzeit zur Sicherung der Daseinsvorsorge entsprechend den Festlegungen des geltenden Nahverkehrsplans. Der Vertrag greift nicht in die innerbetrieblichen Kompetenzen unternehmerischen Handelns ein.

§ 3

Umfang und Anpassung des Verkehrsleistungsangebots, Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

- (1) Landkreis und Unternehmen werden den ÖPNV im Bediengebiet in vertrauensvoller Zusammenarbeit qualitativ und quantitativ entwickeln und dem Bedarf anpassen. Das Leistungsangebot ist nach bedarfsorientierten und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage des bestätigten Nahverkehrsplans zu gestalten und vom Unternehmen

sicherzustellen. Das Unternehmen ist im Rahmen dieses Auftrages aufgefordert, ständig konstruktiv und kreativ an der Weiterentwicklung des Bedienungssystems im Landkreis zu arbeiten und entsprechende Vorschläge mit und ohne genehmigungsrechtliche Relevanz vorzulegen. Die zu diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag gehörende Leistungsbeschreibung (Anhang 1) legt Einzelheiten der Angebotsgestaltung für das Unternehmen verbindlich fest. Bei einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans ist nach Bedarf eine Anpassung des ÖDA und/oder seiner Anhänge vorzunehmen.

Das geplante Leistungsvolumen nach Auftragsjahren ist in Anhang 2 Tabelle 1 festgelegt.

(2) Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und der dafür zu beanspruchende Ausgleichsbedarf des Unternehmens beziehen sich auf die übertragene Gesamtleistung, nicht einzelne Leistungsbestandteile oder Leistungsmerkmale. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Das Unternehmen übernimmt es, entsprechend der ihm erteilten Genehmigungen die Beförderung von Personen im Linienverkehr sicherzustellen. Der Leistungsumfang umfasst Regionalverkehre, einschl. der die Aufgabenträgergrenzen überschreitenden Regionalverkehre in benachbarte Gebietskörperschaften. Der Gesamtumfang des vereinbarten zu erbringenden Leistungsumfanges beträgt zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jährlich ca. 404.500 Nutz-Kilometer.
2. Vom vereinbarten Leistungsumfang im jeweiligen Vertragsjahr nach Anhang 2 wird eine Toleranz von $\pm 4,0$ % des Gesamtleistungsangebotes nach Tabelle 1 Spalte 2 ohne Auswirkungen auf die Höhe des finanziellen Ausgleichs des Landkreises nach Tabelle 2 Spalte 2 vereinbart, mit der folgende Abweichungen vom planmäßigen Leistungsvolumen ausgeglichen werden:
 - Normjahrabweichungen, d. h. kalendarisch bedingte Differenzen der Anzahl der Verkehrstage (Schul- und Ferientage, Wochenfeiertage usw.),
 - geringfügige Fahrplanänderungen ohne ausdrückliche Zustimmungspflicht der Genehmigungsbehörde gemäß § 40 Abs. 2 Sätze 3 und 4 PBefG,
 - Mehrleistungen aus Umwegfahrten infolge von Straßensperrungen,
 - Leistungsausfälle auf Grund höherer Gewalt.

Das Unternehmen muss die genannten Abweichungen nicht ausdrücklich begründen. Hiervon ausgeschlossen ist die schuldhaftige Nichterbringung von Leistungen. Ebenfalls nicht der Toleranzvereinbarung unterfallen genehmigungspflichtige und seitens des Landkreises zustimmungspflichtige Mehr- und Minderleistungen. Die Verfahrensweise in diesen Fällen erfolgt nach den Ziffern 6 und 7.

3. Das Unternehmen hat gemäß § 2 Abs. 6 dieses Vertrages einen bedeutenden Teil der Leistungen selbst zu erbringen. Es ist ferner berechtigt, einen Teil der Verkehrsleistungen von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, sofern diese Leistungen unter Einhaltung wirtschaftlicher und qualitativer Kriterien vergeben werden können. Für die Unterauftragnehmerleistungen gelten die Qualitätskriterien dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages, einschließlich des Anhangs 1.
4. Die Schülerbeförderung soll in den Linienverkehr nach § 42 PBefG integriert durchgeführt werden. Landkreis und Unternehmen streben weitere verkehrliche und betriebliche Optimierungen des Leistungsangebotes, auch unter Berücksichtigung von Verknüpfungen

und Verflechtungen mit den Angeboten anderer Unternehmen des StPNV und auch des SPNV an. Flexibilität und Bereitschaft zur Angebotsoptimierung gehören ausdrücklich zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Sofern zur Umsetzung möglicher Leistungsumverteilungen bei der Genehmigungsbehörde Anpassungen der Liniengenehmigungen erwirkt werden müssen, wird der Landkreis dabei unterstützen.

5. Präzisierende Angaben zum vereinbarten Leistungsumfang und über die Leistungsverteilung sind im Anhang 1 „Leistungsbeschreibung und Qualitätsvorgaben“ festgelegt. Die Bedienungsvorgaben auf Relationen des Landesnetzes sind - soweit zutreffend - im Besonderen einzuhalten.
6. Die zuständige Behörde kann über die im Nahverkehrsplan genannte gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistung hinaus zusätzliche Verkehrsleistungen beauftragen, wenn die dafür erforderlichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen oder Einstweilige Erlaubnisse erteilt werden. Das Unternehmen wird diese zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen erbringen, wenn es sowohl personell als auch sachlich in der Lage ist, die angefragten Leistungen durchzuführen. Ist das Unternehmen nicht in der Lage, die gewünschten Mehrleistungen zu erbringen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der für die Durchführung der zusätzlichen Leistungen zu erwartende gemeinwirtschaftliche Ausgleichsbedarf ist von dem Unternehmen in jedem Falle zu kalkulieren und der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die dazu anzuwendende Kalkulation umfasst folgende Parameter:

- a) Nutzfahrleistungen (Fahrplan-km) und Betriebsleistungen insgesamt (Wagen-km);
- b) Zuwachskosten, mit einer Unterscheidung mindestens in
 - Personalkosten für Fahrer/innen (einschl. Fahrer/innenstunden),
 - Kosten für Fahrzeuge; wenn ein zusätzlicher Fahrzeugbedarf entsteht, ist dies besonders hervorzuheben und zu begründen,
 - Kosten für weitere Betriebsmittel,
 - Fremdleistungen,
 - sonstige zurechenbare Kosten, einschl. Overheadkosten;
- c) erhöhte Kostendeckungsbeiträge (Gewinnzuschläge), die gleichzeitig der Risikoabdeckung dienen; diese Beträge dürfen 2,0 % der kalkulierten Zuwachskosten nicht überschreiten;
- d) Verkehrserlöse und Erträge, mit einer Unterscheidung mindestens in
 - Erlöse aus dem Fahrausweisverkauf,
 - Erlöse aus gesetzlichen Ausgleichs- und Erstattungszahlungen (§ 45a PBefG, SGB IX);
- e) etwaige, durch die zusätzliche Leistung initiierten Einnahmeveränderungen im sonstigen Angebot;
- f) verbleibende ungedeckte Defizite;
- g) Benennungen und Gegenrechnungen möglicher Kompensationsmöglichkeiten (nicht nachgefragte Leistungen ohne Unterschreitung der Mindestbedienungsvorgaben).

In den Fällen, in denen das Unternehmen zum Ausgleich ungedeckter Defizite nach lit. f für zusätzliche Leistungen nicht mehr als den durchschnittlichen Ausgleichssatz je Nutzkilometer im jeweiligen Auftragsjahr gemäß Anhang 2 Tabelle 3 Spalte 3 und eines Aufschlags für Wagnis und Gewinn in Höhe von nicht mehr als 2,0 % verlangt, verzichtet der Landkreis auf einen vollständigen Kalkulationsnachweis, soweit er nicht ausdrücklich einen solchen verlangt.

Der Landkreis prüft die Kalkulation auf Plausibilität. Zu diesem Zweck können ggf. zusätzliche Informationen von dem Unternehmen angefordert und divergierende Standpunkte verhandelt werden.

Führt das Unternehmen die Leistung nicht durch, hat dieses entsprechend § 2 Abs. 3 lit. d dieses Vertrages eine Vergabe durch die zuständige Behörde an einen Dritten zu dulden und wird diesen für die Leistung zu den vereinbarten Bedingungen als Unterauftragnehmer binden. In diesem Fall erhält das Unternehmen vom Landkreis die zur Abgeltung der Unterauftragnehmerleistung vereinbarte Vergütung und leitet diese vollständig über den Unterauftragnehmervertrag an den Unterauftragnehmer weiter.

Sollte der Unterauftragnehmer während der Vertragslaufzeit seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, nimmt das Unternehmen die Betriebspflicht für eine unbestimmte Übergangsfrist wahr. Während dieser Frist erhält das Unternehmen vom Landkreis den nach seiner Kalkulation gemäß Buchstaben a - g verlangten Ausgleichsbetrag. In diesem Fall verständigen sich die Vertragspartner innerhalb von 3 (drei) Monaten über eine Weiterführung der zusätzlichen Leistung.

7. Im Falle der Abbestellung von Leistungen oder verlangter Umstellungen von konventionellen in bedarfsgesteuerte Leistungen durch die zuständige Behörde ist vergleichbar nach Ziffer 6 vorzugehen. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass Änderungen in einem Mengenkorridor von $\pm 25,0$ % bezogen auf die Summe der Jahresleistungen nach Anhang 2 Tabelle 1 Spalte 2 innerhalb der Auftragslaufzeit rechtlich zulässig und von dem Unternehmen zu dulden sind. Bei Leistungsabbestellungen soll der Umfang pro Jahr -5,0 % bezogen auf die jeweilige Jahresleistung nach Anhang 2 Tabelle 1 Spalte 2 nicht überschreiten.
8. Das Unternehmen hat weitere notwendige Leistungen zur Gewährleistung des Fahrplanangebots, insbesondere die zur Erbringung der in Absatz 2 genannten Leistungen notwendigen Einsatz- und Aussetzfahrten vom bzw. zum Betriebshof bzw. Stationierungsort sowie Wechselfahrten zwischen Linienfahrten, zu erbringen. Diese technologischen Leistungen werden durch diesen Vertrag nicht geregelt.
9. Das Unternehmen wendet den Beförderungstarif gemäß Anhang 4 als Einstandstarif an und entwickelt diesen nach Maßgabe des Nahverkehrsplanes in Abstimmung mit dem Aufgabenträger als zuständiger Behörde auf der Grundlage des § 39 Abs. 1 PBefG weiter. Die Inhaber von ÖDA des Unstrut-Hainich-Kreises haben sich auf einen in der Grundstruktur einheitlichen Beförderungstarif zu verständigen. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass die zuständige Behörde einer Anpassung des Tarifniveaus dann zustimmen wird, wenn die Anpassung die Entwicklung des Verbraucherpreisindex¹ insgesamt (VPI) für Deutschland laut Statistik des Statistischen Bundesamtes (destatis), Fachserie 17 Reihe 7 ab der jeweils letzten zurückliegenden Tarifierfassung nicht übersteigt. Das Unternehmen hat eine von der zuständigen Behörde verlangte Tarifierfassung zur Genehmigung zu beantragen. Im Falle der Genehmigungserteilung

wird Anhang 4 entsprechend angepasst.

10. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gilt, dass das Unternehmen das im Tarif des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) enthaltene Azubi-Ticket Thüringen im Bediengebiet des Landkreises anzuerkennen hat. Das gilt auch für eine Folgeregelung ab 2020, soweit der Aufgabenträger dieser ausdrücklich zustimmt. Azubi-Ticket und ggf. weitere sozial intendierte Tarife sind durch das Unternehmen anzuwenden, wenn der Landkreis dies als Aufgabenträger bestimmt. Daraus resultierende finanzielle Nachteile sind dem Unternehmen - insoweit diese nachgewiesen werden - durch den Landkreis auszugleichen.

11. Das Unternehmen wendet während der Geltungsdauer einer entsprechenden bundes- oder landesweiten Anwendungs-Anordnung ein Deutschlandticket zum jeweils festgelegten Preis an und nimmt an einem möglichen Einnahmeaufteilungsverfahren teil, soweit ein nachzuweisender Nachteilsausgleich für Mindereinnahmen sowie für investive Mehraufwendungen gegenüber den Tarifeinnahmen und den Aufwendungen ohne Anwendung des Deutschlandtickets durch Bund und/oder Land erfolgt. Das Deutschlandticket berechtigt zur Benutzung aller Verkehrsmittel, die im Linienverkehr des ÖPNV im gesamten Bundesgebiet eingesetzt werden. Das Deutschlandticket wird als unbefristeter, personengebundener Abonnementvertrag, der monatlich kündbar ist, angeboten. Der Vertrieb erfolgt ausschließlich digital über das Smartphone oder eine digitale Chipkarte. Bis zum 31.12.2023 befristet ist die Möglichkeit der Ausgabe als digital kontrollierbares Papierticket.

Für das Jahr 2023 gilt für die Tarifgenehmigung eine Genehmigungsfiktion, ungeachtet der Veröffentlichungspflicht für das Unternehmen. Ab dem Jahr 2024 ist der Tarif in üblicher Form zu beantragen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die jeweiligen Pflichten und Vorgaben aus den jeweils geltenden Musterrichtlinien für das Deutschlandticket zu erfüllen. Das Unternehmen wird die zuständige Behörde umfassend unterstützen, damit die zuständige Behörde die Leistungen rechtzeitig beantragen kann.

(3) Unter Berufung auf Entscheidungen und Verfügungen der Finanzministerkonferenz der Länder und der Oberfinanzdirektionen Hannover und Karlsruhe gehen die Vertragspartner davon aus, dass die finanziellen Beiträge der zuständigen Behörde zum Ausgleich von Defiziten aus nicht kostendeckend zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 7, § 6 Abs. 3 und Anhang 2 dieses Vertrages als Zuschüsse von Gebietskörperschaften an Verkehrsunternehmen im ÖPNV als grundsätzlich echte, nicht steuerbare Zuschüsse anzusehen sind und damit nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Sind infolge einer Änderung der rechtlichen Beurteilung und begründeter Forderung der Finanzbehörde dafür Zahlungen durch das Unternehmen zu leisten, schuldet der Landkreis sämtliche Beträge zuzüglich Umsatzsteuer sowie ggf. erhobener Nebenleistungen nach § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Wird eine Umsatzsteuerpflicht für ÖPNV-Leistungen nach § 42 PBefG durch einen Abgabenbescheid gegenüber dem Unternehmen bestandskräftig festgestellt, greifen die Regelungen des § 8 Abs. 1 dieses Vertrages. In diesem Fall werden Leistungsbestellung und Finanzierung zwischen Landkreis und Unternehmen neu verhandelt.

§ 4

Qualität des Verkehrsleistungsangebots

- (1) Das Unternehmen gewährleistet bei der Erbringung der vereinbarten Verkehrsleistungen eine kontinuierlich hohe Qualität und ist bestrebt, diese im Interesse der Verkehrskunden weiter zu verbessern. Genereller Maßstab der Qualitätsbewertung sind die Ansprüche an einen zeitgemäßen, zukunftsgerichteten und umweltschonenden ÖPNV. Die Einzelheiten der Qualitätsvorgaben werden durch die „Leistungsbeschreibung und Qualitätsvorgaben“ festgelegt, die als Anhang 1 Bestandteil dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind.
- (2) Die Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen Qualitätskriterien obliegt der dafür zuständigen Stelle beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises. Das Unternehmen hat diese dabei uneingeschränkt zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung entsprechender Informationen aus der betrieblichen Statistik. Die entsprechenden Berichtspflichten sind in § 5 dieses ÖDA festgelegt.
- (3) Landkreis und Unternehmen verwirklichen eine finanzielle Bonus-/Malus-Regelung nach Anhang 2 dieses ÖDA bezogen auf die Einhaltung der Qualitätskriterien. Diese soll eine besonders hohe Leistungsqualität stimulieren und Qualitätsmängel ahnden und dadurch deren Beseitigung oder Minderung anregen.

§ 5

Rechtsstellung und Pflichten des Unternehmens

- (1) Das Unternehmen ist Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten als Verkehrsunternehmen. Ihm obliegt die ordnungs- und vertragsgemäße, d. h. vor allem auch qualitätsgerechte Erbringung der Leistungen.
- (2) Das Unternehmen ist Eigentümer bzw. Mieter oder Leasingnehmer seiner Betriebsmittel. Es führt den Betrieb eigenverantwortlich und trägt dafür die Kosten gemäß den nachfolgenden Regelungen. Das Unternehmen ist Vertragspartner seiner Fahrgäste. Es haftet für Schäden der Fahrgäste und stellt die zuständige Behörde und den Aufgabenträger insoweit davon frei.
- (3) Das Unternehmen erfüllt seine gesetzlichen Pflichten nach §§ 32 ff. der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft); § 40 Personenbeförderungsgesetz (PBefG); § 5b Abs. 2 lit. b Straßenverkehrsgesetz (StVG) bei der Ausstattung der Haltestellen. Das Unternehmen hat bis zum Ablauf der ersten 12 Monate der Auftragslaufzeit gemäß Anhang 1 Punkt 4.2 eine vollständige Erfassung und Kategorisierung aller von diesem bedienten Haltestellen durchzuführen, in einem Haltestellenkataster zusammenzustellen, dieses permanent zu pflegen und dem Aufgabenträger erstmalig bis zum 31.01.2021 und danach fortfolgend mindestens einmal pro Jahr zur Verfügung zu stellen.
- (4) Dem Unternehmen bzw. den beiden bisherigen Betreiberunternehmen wird für das Wirtschaftsjahr 2017 ein kombinierter Kostensatz für den Betrieb der beiden Linienbündel „UH-Nord“ und „UH-Nordost“ und den dabei im Auftrag des Unstrut-Hainich-Kreises erbrachten Leistungen von 2,22 Euro pro Nutzwagenkilometer testiert. Dieser Kostensatz entspricht dem eines „mindestens durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens“ nach Kriterium 4 des

Urteils des EuGH C-280/00 Altmark Trans. Die so ermittelten Kosten, zuzüglich eines angemessenen Zuschlags für Wagnis und Gewinn, sind die ausgleichsfähigen Kosten 2017. Der höchstausgleichsfähige Kostensatz im Rahmen des Benchmarkings wird für 2017 mit 2,48 Euro pro Nutzwagenkilometer festgestellt. Die ausgleichsfähigen Kosten (Sollkosten) werden für den Auftragszeitraum entsprechend Anhang 2 fortgeschrieben. Das Unternehmen wird der zuständigen Behörde auf deren Anforderung innerhalb von 6 (sechs) Monaten ein- bis zweimal während der Laufzeit des ÖDA die nachhaltige Einhaltung des höchstausgleichsfähigen Kostensatzes und damit die nachhaltige Direktvergabefähigkeit der Auftrags durch gutachterliche Prüfung nachweisen.

- (5) Soweit dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag in den Geltungsbereich des Thüringer Vergabegesetzes und der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge fällt, wendet das Unternehmen für alle mit der Auftragsdurchführung beschäftigten, einschließlich der in Folgejahren dafür neu einzustellenden Arbeitnehmer/innen, während der gesamten Auftragslaufzeit einen gemäß § 10 Abs. 2 ThürVgG zugelassenen Vergütungstarif an und gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben zur Entgeltgleichheit. Entsprechend § 12 Abs. 2 ThürVgG wird es dies - wenn zutreffend - auch verpflichtend machen für mit ÖPNV-Leistungen beauftragte Unterauftragnehmer und die Einhaltung der Vorgaben kontrollieren. Zusätzlich sind die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten.
- (6) Das Unternehmen übernimmt die sach- und qualitätsgerechte Durchführung der übertragenen Leistungen nach § 3 und Anhängen 1 und 2 des ÖDA.
- (7) Das Unternehmen erhält nach Maßgabe des § 6 des ÖDA vom Landkreis einen vorläufigen finanziellen Ausgleich für die bereitgestellte, nicht eigenwirtschaftlich zu erbringende Gesamtleistung nach Anhang 2 dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages in der dort festgelegten Höhe. Die Festlegung der tatsächlichen jährlichen Ausgleichsbeträge erfolgt im Ergebnis einer Trennungsrechnung gemäß § 6 und Anhang 3 dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages, beruhend auf den Vorgaben des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007. Dabei wird für jedes Auftragsjahr sichergestellt, dass weder der höchstausgleichsfähige Kostensatz überschritten noch die ausgleichsfähigen Kosten überkompensiert werden.
- (8) Das Unternehmen ist verpflichtet, gegenüber dem Landkreis Zuarbeiten zu leisten, um die Kontrollfähigkeit der Vertragsdurchführung zu gewährleisten, Fördermittel Dritter erwirken und abrechnen zu können sowie die Berichterstattung gemäß Art. 6 und Anhang zur Verordnung (EG) 1370/2007 durchführen zu können.
 - Als Grundlage der Berichterstattung gemäß Art. 7 Abs. 1 über vergebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und über die Einhaltung der Vorgaben für die Ausgleichsleistungen nach Artikel 6 und dem Anhang zur VO (EG) 1370/2007 ist dem Aufgabenträger ab 2021 bis zum 30.06. jedes Auftragsjahres für das jeweilige Vorjahr eine aussagefähige Gewinn- und Verlustrechnung zu übergeben, wobei hierbei besonderer Wert auf die Kontenabgrenzung zu Leistungen außerhalb der mit diesem Vertrag vereinbarten gemeinwirtschaftlichen Leistung zu legen ist (siehe auch Abs. 7 und § 6 des ÖDA). Dafür ist das Muster nach Anhang 3 zu verwenden. Die Verpflichtung zur Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Ziffer 6.3 der StPNV-Finanzierungsrichtlinie gegenüber dem TLVWA ist davon unbenommen.
 - Darüber hinaus sind der zuständigen Behörde jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres das Fahrgastaufkommen im vorangegangenen Kalenderjahr anhand der verkauften

Fahrausweise nach Fahrausweisarten sowie folgende Angaben jeweils bis zum 30. Kalendertag der Monate April, Juli, Oktober und Januar, jeweils für das vorangegangene Quartal, bereitzustellen:

(Angaben zu Leistungsumfängen jeweils in Fahrplankilometern)

- a) Umfang der durchgeführten Nutzfahrleistungen im konventionellen Linienverkehr, darunter auf Relationen des Landesnetzes (ohne bedarfsabhängige Leistungen), darunter durch Unterauftragnehmer durchgeführte Leistungen;
 - b) Mehrleistungen gegenüber dem Vertrag, Begründungen nach Ursachengruppen;
 - c) Minderleistungen gegenüber dem Vertrag, Begründungen nach Ursachengruppen;
 - d) Angebotene und durchgeführte Nutzfahrleistungen in bedarfsabhängigen Bedienungsformen (ohne Leistungen vollflexibler Rufbusse), darunter angebotene und durchgeführte Nutzfahrleistungen, mit denen Unterauftragnehmer beauftragt waren;
 - e) Angebotene und durchgeführte Nutzfahrleistungen in vollflexiblen bedarfsabhängigen Bedienungsformen (angebotene Leistung entsprechend geltender Anrechnungsvereinbarung mit dem zuständigen Landesverwaltungsamt), darunter angebotene und durchgeführte Nutzfahrleistungen, mit denen Unterauftragnehmer beauftragt waren;
 - f) ein Bericht mit den Ergebnissen des Störungs- und Beschwerdemanagements gemäß Ziffer 4.6 des Anhanges 1 Leistungsbeschreibung und Qualitätsanforderungen zu diesem Dienstleistungsauftrag.
- (9) Die statistischen Angaben gemäß Abs. 8 lit. a bis e sind im Rahmen eines Jahresberichtes liniengenau zusammen mit den Informationen zum Störungs- und Beschwerdemanagement gemäß lit. f dem Landkreis als endgültige Ergebnisse bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres zu übergeben.

Die der zuständigen Behörde zufließenden Abschlagszahlungen für den Nachteilsausgleich aus der Anwendung des Deutschlandtickets leitet diese innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen zur Liquiditätssicherung an das Unternehmen weiter. Die weiteren Regelungen zu den Abschlagszahlungen der zuständigen Behörde bleiben unberührt. Sollte sich bei der weiteren Endabrechnung für ein Vorjahr ergeben, dass kein vollständiger Nachteilsausgleich erfolgt ist oder die Abschlagszahlungen die Nachteile überkompensiert haben, gelten die Regelungen zur Über- und Unterkompensationskontrolle nach § 6 Abs. 14 und 15.

- (10) Der Nachweis des Fahrzeugeinsatzes hat anhand einer Fahrzeugliste im Rahmen der Jahresberichterstattung zu erfolgen. Diese muss mindestens folgende Angaben je Fahrzeug enthalten:
- Identifikationsmerkmal (z. B. polizeiliches Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnr.),
 - Hersteller und Typenbezeichnung,
 - Bauart (NF, LE usw.)
 - Kennzeichnung als eigenes Fahrzeug/Unterauftragnehmerfahrzeug,
 - Fahrzeugklasse (SL, GL, KB, Midi, 14/15m - branchenübliche Bezeichnungen),
 - Anzahl Sitzplätze, Stehplätze (laut Fahrzeugzulassung),
 - Datum der Erstzulassung,

- Antriebsart,
 - Schadstoffklasse,
 - Laufleistung am 01.01. des Nachweisjahres,
 - Klimatisierung Fahrgastraum ja/nein
 - barrierefrei ja/nein (gemäß den Kriterien nach Ziffer 4.4 des Anhanges 1, getrennt nach bauartbedingter und informationstechnischer Barrierefreiheit).
- (11) Weiterhin sind dem Landkreis nach Aufforderung auch linienbezogene Informationen zu Fahrgastzahlen, verkauften Fahrausweissortimenten, Fahrgeldeinnahmen, durchschnittlichen Reisegeschwindigkeiten, u. ä. zu erteilen. Dabei soll im Wesentlichen auf vorhandene Erhebungsergebnisse im Rahmen des normalen Geschäftsgebarens zurückgegriffen und unzumutbare zusätzliche Aufwendungen vermieden werden, jedoch ist insbesondere die statistische Basis zur relations- und haltestellenbezogenen Fahrgastnachfrage als Grundlage verkehrlicher Planungsentscheidungen, z. B. durch Einsatz von Fahrzeugen mit automatischen Zählsystemen (AFZS), zu verbessern.
- Die zuständige Behörde verpflichtet das Unternehmen gemäß den Anforderungen nach Art. 4 Abs. 8 der VO (EG) 1370/2007 auf der Grundlage der VO (EU) 2016/2338 zur Herausgabe aller für eine Neuvergabe der auftragsgegenständlichen Leistung erforderlichen Informationen, unter Wahrung des Schutzes legitimer Geschäftsinteressen. Die zuständige Behörde stellt allen interessierten Parteien relevante Informationen für die Vorbereitung eines Angebots im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens zur Verfügung und gewährleistet dabei den legitimen Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen. Dazu gehören Informationen über Fahrgastnachfrage, Tarife, Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die Gegenstand des wettbewerblichen Vergabeverfahrens sind, sowie Einzelheiten der Infrastrukturspezifikationen, die für den Betrieb der erforderlichen Fahrzeuge bzw. des erforderlichen Rollmaterials relevant sind, um interessierten Parteien die Aufstellung fundierter Geschäftspläne zu ermöglichen.
- (12) Das Unternehmen führt auf eigene Kosten jährlich auf mindestens 1 (einer) Linie eine Kundenzufriedenheitsanalyse durch und stellt die Ergebnisse dem Aufgabenträger zur Verfügung. Bei der Auswahl der Linie und des Inhalts der Analyse sind die Vorschläge des Landkreises angemessen zu berücksichtigen.
- (13) Empfänger der Nachweisdaten entsprechend Abs. 8 bis 12 ist die zuständige Stelle für den ÖPNV beim Landkreis.
- (14) Das Unternehmen wird die notwendige Infrastruktur vorhalten und diese nach den gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen warten und instand halten. Die Vorgaben des § 8 PBefG, des § 2 ThürÖPNVG und des Nahverkehrsplanes des Landkreises sind, insbesondere im Hinblick auf die Barrierefreiheit, umzusetzen - soweit dies in der Zuständigkeit des Unternehmens liegt. Die Einrichtung neuer und die Einstellung der Bedienung bestehender Haltestellen bedarf der Zustimmung des Aufgabenträgers. Das gilt nicht für zeitweilige Veränderungen im Zuge von Straßensperrungen.

§ 6

Aufgaben der zuständigen Behörde, Finanzierung, Ausgleichsleistung und Überkompensationskontrolle

- (1) Die zuständige Behörde kontrolliert auf der Grundlage der Berichterstattung des Unternehmens laut § 5 Abs. 8 bis 12 die auftragsgemäße Durchführung der übertragenen Leistungen und auf der Grundlage des Nachweises nach § 5 Abs. 4 des ÖDA die nachhaltige Direktvergabefähigkeit des Auftrags und die Wirtschaftlichkeit der Auftragsdurchführung.
- (2) Die zuständige Behörde gewährleistet auf der Grundlage der in § 5 Abs. 8 bis 12 festgelegten Berichterstattung des Unternehmens die sach- und termingerechte Beantragung und die Berichterstattung über die Verwendung der Finanzmittel gegenüber dem Freistaat Thüringen und der Europäischen Kommission gemäß Art. 7 Abs. 1 und - soweit zutreffend - Art. 6 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007.
- (3) Die jährliche Finanzierung der dem Unternehmen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erlöse, Erlössurrogate, weitere dem Auftrag anteilig zurechenbare Erträge und - soweit darüber hinaus ein Aufwanddeckungsfehlbetrag verbleibt - durch von der zuständigen Behörde ausgereichte finanzielle Beiträge zum Ausgleich der nicht kostendeckend zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Dabei beziehen sich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und der Ausgleichsanspruch auf die übertragene Gesamtleistung, nicht einzelne Leistungsbestandteile oder Leistungsmerkmale.
- (4) Auf der Grundlage des geltenden Nahverkehrsplans sowie der darauf beruhenden Aufwands- und Ertragsprognosen wurden die voraussichtlichen Leistungsumfänge und die daraus resultierenden voraussichtlich erforderlichen Ausgleichszahlungen für die gemeinwirtschaftliche öffentliche Personenverkehrsleistung im Sinne einer Plan-Trennungsrechnung für die einzelnen Jahre des Auftragszeitraumes vorausberechnet und als Anhang 2 Tabellen 2 und 3 diesem Dienstleistungsauftrag zugrunde gelegt.
- (5) Die Ausgleichsleistungen sind begrenzt auf die Differenz zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen gemäß der Ist-Trennungsrechnung nach Anhang 3 (sogen. Nettoeffekt laut Anhang zur VO (EG) 1370/2007). Das Unternehmen ist berechtigt, einen angemessenen Aufschlag für Wagnis und Gewinn geltend zu machen. Der zulässige Aufschlag beträgt 2,0 % der kalkulierten zurechnungsfähigen Kosten.
- (6) Zur nachhaltigen Gewährleistung des Nettoprinzips des Vertrages, zur Erfüllung der Anforderungen an eine Dienstleistungskonzession und zur Einhaltung der Vorgaben des Haushaltsgrundsätzegesetzes übernimmt die zuständige Behörde als betriebswirtschaftliche Risiken gegenüber der Kalkulation laut Anhang 2 auf der Ertragsseite nur die Risiken aus der Höhe zufließender Finanzhilfen des Freistaats Thüringen, einschließlich der Risiken aus der in § 3 Abs. 2 Punkt 10 auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Einbeziehung der Höhe zufließender pauschalierter Finanzhilfen des Freistaates, soweit der Aufgabenträger die Anwendung dieser besonderen Ticketarten beschließt und sich zum Verlustausgleich verpflichtet, auf der Aufwandsseite nur im Rahmen einer Wertsicherungsklausel für nichtplanbare Risiken aus der Preisentwicklung externer, durch das Unternehmen nicht oder

nur mittelbar zu beeinflussender Faktoren entsprechend Abs. 7.

- (7) Die Vertragspartner vereinbaren als Wertsicherungsklausel eine Anpassung des finanziellen Beitrages gemäß Anhang 2 Tabelle 2 dieses Vertrages bei Veränderung der Kosten aufgrund externer Faktoren, deren Wirkung mit Hilfe des folgenden Preiselementefaktors im jeweiligen Vertragsjahr n (PEF_n) gemessen wird:

$$PEF_n[\%] = \left(0,60 * \frac{I_{Ln-1}}{I_{LBas}} + 0,20 * \frac{I_{Dn-1}}{I_{DBas}} + 0,20 * \frac{I_{Fn-1}}{I_{FBas}} \right) * 100 - 100$$

Dabei bedeuten:

PEF_n -	Preiselementefaktor (in %) im n-ten Vertragsjahr	
I_L -	Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlungen, Neue Länder, Wirtschaftszweig 08-49.3 Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr, Jahresdurchschnittswerte, Statistisches Bundesamt [DESTATIS], Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten	
I_{Ln-1} -	Stand I _L im Vertragsjahr n-1	I_{LBas} - Stand I _L im Jahr 2019 oder im Jahr der vorangegangenen Anpassung
I_D -	Preisindex für Dieselkraftstoff (Jahresdurchschnittswert) bei Abgabe an Großverbraucher, DESTATIS, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken (Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 175, GP = 19 20 26 005 2)	
I_{Dn-1} -	Stand I _D im Vertragsjahr n-1	I_{DBas} - Stand I _D im Jahr 2019 oder im Jahr der vorangegangenen Anpassung
I_F -	Preisindex für Lkw, Omnibusse usw., DESTATIS, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken (Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 569, GP = 29 104)	
I_{Fn-1} -	Stand I _F im Vertragsjahr n-1	I_{FBas} - Stand I _D im Jahr 2019 oder im Jahr der vorangegangenen Anpassung

Anmerkung: Die Datenquelle für I_L, I_D und I_F entspricht der zum Vertragsabschluss 2019 gültigen Systematik von DESTATIS. Bei Veränderungen in dieser Systematik vereinbaren die Vertragspartner umgehend eine sachgerechte, dem Regelungszweck entsprechende Anpassung.
Gleiches gilt für eine Anpassung des Index', der den Kraftstoffpreis repräsentiert, in dem Fall, dass eine Umstellung der Antriebsart der Fahrzeugflotte um mehr als 50 % der eingesetzten Fahrzeuge erfolgt.

Erstes Basisjahr für den PEF ist das Jahr 2019. Die Anpassung des finanziellen Beitrages ist erstmals bezogen auf die Zahlungen im Vertragsjahr 2021 und dann fortfolgend möglich, wenn der Preiselementefaktor

- des jeweiligen Vorjahres zum Vertragsjahr (PEF_{n-1}) oder zum PEF des Jahres der vorangegangenen Anpassung um mindestens 2,0 % nach oben oder unten abweicht; für eine erste Anpassung muss ein Schwellenwert von 3,0 % erreicht werden
oder
- die kumulierte Abweichung analog zu a) über mehr als ein Jahr mindestens 4,0 % beträgt; für eine erste Anpassung muss ein Schwellenwert von 5,0 % erreicht werden.

Die Anpassung kann von jedem Vertragspartner im Interesse der Erhöhung oder der Senkung des Finanzierungsbeitrages einmal pro Vertragsjahr verlangt werden. Dem Anpassungsverlangen muss nur entsprochen werden, wenn es dem jeweils anderen Partner bis zum 30.04. des

jeweiligen Jahres schriftlich und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (DESTATIS-Auszug) sowie einer Berechnung der verlangten Anpassung erklärt worden ist.

Die Anpassung erfolgt in der Weise, dass der Finanzierungsbeitrag laut Anhang 2 Tabelle 3 Spalte 2 dieses Vertrages für das n-te Vertragsjahr und die folgenden Vertragsjahre um den Prozentsatz nach PEF_n erhöht oder vermindert wird. Diese Regelung gilt, solange von keinem Partner eine weitere Anpassung erfolgreich geltend gemacht wird.

Bei Streitigkeiten über ein erklärtes Anpassungsverlangen werden sich die Vertragspartner einem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer unterwerfen.

- (8) Die Bemessung des finanziellen Ausgleichsbetrages nach Abs. 5 berücksichtigt, dass das Unternehmen vom Freistaat Thüringen Ausgleichszahlungen für die rabattierte Beförderung auf Zeitfahrausweise des Schülerverkehrs nach § 45a PBefG und Erstattungen für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten nach §§ 145 ff. SGB IX erhält. Der Landkreis erhält Finanzhilfen auf der Grundlage des Regionalisierungsgesetzes, eingeschlossen die Förderung für Leistungen auf Linien des Landesnetzes (soweit zutreffend) und für die Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen.

Sollten dem Unternehmen während der Laufzeit des Vertrages aufgrund einer Änderung der in Satz 1 von Abs. 8 genannten gesetzlichen Bestimmungen weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen als zu Vertragsbeginn und der Landkreis im Gegenzug dadurch über mehr Mittel verfügen, so wird der Landkreis diese zusätzlichen finanziellen Mittel an das Unternehmen weitergeben, wenn und insoweit diese zweckgebunden für Leistungen des StPNV in den Linienbündeln „UH-Nord“ und „UH-Nordost“ gewährt wurden.

Sollten dem Unternehmen während der Laufzeit des Vertrages aufgrund einer Änderung der in Satz 2 von Abs. 8 genannten gesetzlichen Bestimmungen mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen als zu Vertragsbeginn und der Landkreis im Gegenzug dadurch über weniger Mittel verfügen, so wird der Landkreis diese zusätzlichen finanziellen Mittel für das Unternehmen von seinem finanziellen Ausgleich in Abzug bringen, wenn und insoweit diese zweckgebunden für Leistungen des StPNV in den Linienbündeln „UH-Nord“ und „UH-Nordost“ gewährt wurden.

Die weiteren Regelungen über den finanziellen Ausgleich bleiben davon unberührt.

- (9) Die vorläufigen jährlichen Ausgleichsleistungen laut Anhang 2 Tabelle 3, die per se einen Aufschlag für Wagnis und Gewinn in Höhe von 2,0 % des tatsächlich kalkulierten Aufwandes beinhalten, werden durch die zuständige Stelle für den Straßenpersonennahverkehr des Landkreises in 12 (zwölf) gleichen Raten jeweils bis zum 15. Kalendertag eines Monats auf ein von dem Unternehmen anzugebendes Bankkonto geleistet.

Die der zuständigen Behörde zufließenden Abschlagszahlungen für den Nachteilsausgleich aus der Anwendung des Deutschlandtickets leitet diese innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen zur Liquiditätssicherung an das Unternehmen weiter. Die weiteren Regelungen zu den Abschlagszahlungen der zuständigen Behörde bleiben unberührt. Sollte sich bei der weiteren Endabrechnung für ein Vorjahr ergeben, dass kein vollständiger Nachteilsausgleich erfolgt ist oder die Abschlagszahlungen die Nachteile überkompensiert haben, gelten die Regelungen zur Über- und Unterkompensationskontrolle nach § 6 Abs. 14 und 15.

- (10) Die Ist-Trennungsrechnung eines Jahres entspricht den Anforderungen nach Art. 4 Abs. 1 der

VO (EG) 1370/2007 und dient der Abrechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Auftragsdurchführung. Sie ist von dem Unternehmen nach dem Muster laut Anhang 3 mit dem Jahresabschluss zu erstellen und nach den Vorgaben des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) und der ThürLHO prüfen zu lassen und dem Landkreis zu übergeben. Der Landkreis darf zur Erfüllung seiner Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) 1370/2007 die dafür notwendigen Angaben aus der Ist-Trennungsrechnung verwenden.

- (11) Bonus- und Malusbeträge i. S. d. Abs. 12 sind auf den ausgleichsfähigen Aufwandsdeckungsfehlbetrag nicht anzurechnen.
- (12) Die Anreizkomponente nach dem Anhang zur VO (EG) 1370/2007 ergibt sich aus den Bonus- und Malusregelungen des Anhangs 2 zur Festlegung und Einhaltung der Leistungs- und Qualitätskriterien. Bonus- und Maluszahlungen werden jährlich abgerechnet und in ihrer Summe im Positiven sowie im Negativen auf 2,0 % der zulässigen Ausgleichsleistung nach Abs. 4 begrenzt. Der entsprechende Ist-Betrag ist in der Ist-Trennungsrechnung gesondert auszuweisen, unabhängig von der bilanziellen bzw. steuerlichen Behandlung. Die Verwendung obliegt dem Unternehmen.
- (13) Die Verrechnung der Ausgleichsleistung mit anderen wirtschaftlichen und nicht nach Abs. 3 und Anhang 1 ausgleichsfähigen Betätigungen des Unternehmens ist ausgeschlossen. Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 ist zu beachten.
- (14) Sollte es aufgrund der tatsächlichen Ertrags- und Aufwandsentwicklung im jeweiligen Geschäftsjahr zu einer sogen. Überkompensation (Überzahlung) gekommen sein, wird der Ausgleichsbetrag des Landkreises in Höhe des überkompensierten Teils gekürzt. Eine Überkompensation liegt bei Unterschreitung des sich in Anwendung des Abs. 5 ergebenden Wertes gegenüber dem Ausgleichsbetrag nach Abs. 4 in Verbindung mit Anhang 2 vor. Die Feststellung der Überkompensation erfolgt jährlich im Rahmen der Erstellung der Ist-Trennungsrechnung und ist von dem Unternehmen bis zum 30.09. des Folgejahres des Nachweisjahres auf ein von der zuständigen Behörde zu benennendes Bankkonto zurückzuzahlen (Überkompensationsausgleich). Bei Feststellung einer Überkompensation nach Ablauf des Auftrags erfolgt eine Zahlungsrückforderung mit unmittelbarer Fälligkeit nach Feststellung.
Sofern eine Überkompensation im Rahmen der jährlichen Erstellung der Ist-Trennungsrechnung über mindestens 2 (zwei) aufeinanderfolgende Auftragsjahre um jeweils mindestens 2,5 % oder kumuliert über mehrere Auftragsjahre um mindestens 6,5 % festgestellt wird, wird die zuständige Behörde eine Revision der Kalkulation für die Folgejahre veranlassen.
- (15) Soweit es aufgrund der tatsächlichen Aufwands- und Ertragsentwicklung im jeweiligen Auftragsjahr zu einer Unterkompensation kommt, wird der Ausgleichsbetrag durch den Landkreis grundsätzlich nicht angepasst. Eine Unterkompensation liegt vor bei Überschreitung des sich im Ergebnis des Nachweises laut Abs. 5 ergebenden Wertes. Sofern eine Unterkompensation im Rahmen der jährlichen Erstellung der Ist-Trennungsrechnung über mindestens 2 (zwei) aufeinanderfolgende Auftragsjahre um jeweils mindestens 2,5 % oder kumuliert über mehrere Auftragsjahre um mindestens 6,5 % festgestellt wird, wird die zuständige Behörde eine Revision der Kalkulation für die Folgejahre veranlassen bzw. mit dem Unternehmen aufwandmindernde Maßnahmen vereinbaren.
Sofern das Unternehmen mit dem Beschluss eines Wirtschaftsplanes nachweisen kann, dass mindestens eines der vorstehend genannten revisionsauslösenden Kriterien im Folgejahr mit

hoher Wahrscheinlichkeit und durch das Unternehmen unabwendbar zutreffen wird, kann diese Revision auch vorgezogen werden, um eine liquiditätsgefährdende Unterkompensation vorausschauend abzuwenden. Die Festlegungen zur Überkompensationskontrolle gelten davon unbenommen.

§ 7

Wirksamkeit, Laufzeit und Kündigungsrecht

- (1) Der Öffentliche Dienstleistungsauftrag tritt am 01.12.2019 in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 30.11.2029.
- (2) Die Wirksamkeit des Auftrages ist an den Bestand und Besitz der Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG oder Einstweiliger Erlaubnisse nach § 20 PBefG durch das Unternehmen gebunden. Sofern Liniengenehmigungen innerhalb der Laufzeit dieses Auftrages abgeändert oder verlängert werden müssen, wird der Aufgabenträger Anträge des Unternehmens auf Änderung bzw. Wiedererteilung dieser Genehmigungen unterstützen.
Der Dienstleistungsauftrag endet mit sofortiger Wirkung durch Wegfall der Geschäftsgrundlage, wenn die Genehmigungsbehörde das Unternehmen gemäß § 21 Abs. 4 PBefG vollständig von der Betriebspflicht entbindet oder die auftragsrelevanten Liniengenehmigungen gemäß § 25 Abs. 1 oder 2 PBefG widerruft. Bei teilweiser Befreiung von der Betriebspflicht oder teilweisem Widerruf werden sich zuständige Behörde und Unternehmen unverzüglich über die Weiterführung und Anpassung des Dienstleistungsauftrages abstimmen.
- (3) Das Unternehmen ist verpflichtet, der zuständigen Behörde eine drohende Nichtdurchführbarkeit wesentlicher Leistungsanteile so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese wirksame Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden ÖPNV-Bedienung realisieren kann.
- (4) Im Falle unternehmensstruktureller Veränderungen, die zu einer Änderung der Rechtsperson des Verkehrsunternehmens als Vertragspartner führen, kann der Verkehrsvertrag mit dem neuen Partner weitergeführt werden, sofern eine Einigung der neuen Vertragspartner über veränderte finanzielle Konditionen erzielt werden kann. Wird dies nicht innerhalb eines Zeitraumes von 3 (drei) Monaten ab Inkrafttreten der neuen Unternehmensstruktur verbindlich vereinbart, erlischt der Verkehrsvertrag ohne weitere Fristen.
- (5) Im Falle des Todes des Vertragspartners wird der Vertrag mit seinen Erben oder den anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt.
- (6) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist für beide Parteien nach § 314 BGB nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und der diesem das Aufrechterhalten des Vertrages unzumutbar macht, zulässig. Eine vorzeitige Kündigung ist insbesondere aus folgenden Gründen zulässig:
Nichterstellung des vereinbarten Leistungsangebots laut § 3 und Anhang 1 „Leistungsbeschreibung und Qualitätsvorgaben“, erhebliche Nichterfüllung von Qualitätskriterien nach § 4 und Anhang 1, grobe Verletzungen der Datenbereitstellungspflicht nach § 5 sowie eingetretener Verzug der Ausgleichszahlungen nach § 6 um mindestens 3 (drei) Monatsraten insgesamt. Die Pflichtverletzung ist durch den jeweils anderen Vertragspartner in geeigneter Form nachzuweisen.

- (7) Beabsichtigt eine Partei, den Vertrag wegen schwerwiegender Pflichtverletzungen der anderen Partei aus wichtigem Grund zu kündigen, ist sie verpflichtet, die andere Partei hierüber schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes zu informieren. Nach erfolgter Information ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist von 3 (drei) Monaten oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.
- (8) Darüber hinaus besteht für beide Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn eine etwaige Klage wegen der Verletzung rechtlicher Bestimmungen rechtskräftig wird und in dessen Folge der Vertrag nicht im Sinne beider Vertragspartner heilbar ist. Das Unternehmen kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn es sich aufgrund einer gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesenen drastischen Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung dauerhaft nach § 21 Absatz 4 PBefG von der Betriebspflicht entbinden lässt. Unabhängig davon, welche Partei die außerordentliche Kündigung erklärt, wird diese 6 (sechs) Monate nach deren Erklärung wirksam.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass bei Erteilung dieses Auftrags nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für diesen Vertrag wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, sämtliche zwischen ihnen getroffene Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben - ggf. auch durch eine Änderung oder Ergänzung des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages und seiner Anhänge - Rechnung zu tragen. Das Unternehmen sichert mit Zeichnung der Übernahme dieses Auftrages zu, sich bei Eintreten nicht vorhersehbarer Umstände seinerseits so zu verhalten, dass die Durchführung des Auftrags im gegenseitigen Interesse möglich ist.
- (2) Die Vertragspartner werden sicherstellen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) gemäß VO (EU) 2016/679 eingehalten werden. Der Auftragnehmer wird dies vertraglich auch von Unterauftragnehmern verlangen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Vertragspartner verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Regelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag unvollständig ist. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

- (4) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag und der Anhänge bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

- (5) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen den Vertragspartnern ergebenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt - Mühlhausen.